

Bei der geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage müssen denkmalschützerische Belange trotz Art. 20a GG nicht zwangsläufig zurücktreten.

Der Kl. wendet sich gegen die (teilweise) Versagung einer Gestattung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage aus denkmalschützerischen Gründen. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab.

Aus den Gründen

... Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Entscheidung des Landratsamts Würzburg, den Antrag des Kl. auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der der J-Straße zugewandten (westlichen) Dachfläche des Wohnhauses auf dem Grundstück FINr. 337 der Gemarkung S. abzulehnen, ist nicht zu beanstanden. Der Kl. wird durch Ziffer 2 des Bescheides des Landratsamtes Würzburg vom 31. August 2010 nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Der Kl. hat keinen Anspruch auf erneute Entscheidung über seinen Antrag mangels Vorliegens von im Rahmen des § 114 VwGO zu berücksichtigenden Ermessensfehlern.

Zu Recht geht das Landratsamt davon aus, dass der Kl. für das beabsichtigte Bauvorhaben, die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Wohngebäudes auf seinem Grundstück FINr. 337 der Gemarkung S., einer Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) bedarf. Zwar ist die vom Kl. beabsichtigte Errichtung einer Solarenergieanlage an Dachflächen ohne Flächenbegrenzung gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 a Buchst. aa BayBO verfahrensfrei, doch ergibt sich aus Art. 55 Abs. 2 BayBO, dass die Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO die Verpflichtung, andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen, unberührt lässt.

Die Errichtung von Solarenergieanlagen auf der Dachfläche des klägerischen Hauses ist sowohl nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 DSchG als auch nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG erlaubnispflichtig.

Zum einen besteht eine Erlaubnispflicht wegen beabsichtigter Veränderung eines Ensembles i.S. des Art. 1 Abs. 3 DSchG. Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 DSchG bedarf einer Erlaubnis, wer ein Ensemble verändern will, wenn sich die Veränderung auf das Erscheinungsbild des Ensembles auswirken kann. Die Funktion des Genehmigungserfordernisses als präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt erfordert dabei eine weite Auslegung des die Genehmigungspflicht auslösenden Tatbestands (OVG B-BB vom 21.2.2008, EzD 2.2.6.2 Nr. 62 mit Anm. Eberl; BW VGH vom 27.6.2005 EzD 2.2.6.2 Nr. 45 mit Anm. Martin).

Das Haus des Kl. ist Teil des Ensembles „S-W“. Die Lokalität ist dem Gericht gut bekannt. Das Ensemble erfüllt die Kriterien des Art. 1 Abs. 3 DSchG und ist

unabhängig von etwaigen in der Vergangenheit vorgenommenen denkmalschutzwidrigen Veränderungen insgesamt erhaltungswürdig. Die Möglichkeit eines Auswirkens auf das Erscheinungsbild des Ensembles ist ohne Weiteres zu bejahen, nachdem es sich um von außen sichtbare Veränderungen des Daches bzw. der Dachdeckung und damit der Dachlandschaft des Ensembles handelt. Zum charakteristischen Ortsbild der zwei gegenüberliegenden ummauerten Kirhdörfer gehört auch die Dachlandschaft, da sie die Ortsansicht maßgeblich prägt.

Das beabsichtigte Bauvorhaben des Kl. bedarf zum anderen einer Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG, da der Kl. die Anlage in der Nähe eines Baudenkmals, hier des W-Tors, errichten will und sich diese Errichtung auf Bestand oder Erscheinungsbild des genannten Baudenkmals auswirken kann. Sinn und Zweck der Regelung in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG ist es, eine Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes von Baudenkmalern durch geplante Maßnahmen, die zu äußerlich wahrnehmbaren Veränderungen in der Nähe dieser Baudenkmalen führen können, unter Kontrolle zu bringen. Hierbei kann nicht mit mathematischer Genauigkeit festgelegt werden, wann eine Anlage „in der Nähe eines Baudenkmals“ liegt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Anlage dann in der Nähe eines Baudenkmals gelegen ist, wenn ihre Errichtung, Veränderung oder Beseitigung für ein Baudenkmal, insbesondere sein äußeres Erscheinungsbild, nachteilige Wirkungen haben kann (Eberl/Martin/Greipl, BayDSchG, 6. Auflage, Art. 6, Rn. 38). Es gilt dabei, dass die Umgebung eines eingetragenen Denkmals für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, wenn die Ausstrahlungskraft des Denkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt (vgl. VG Ansbach vom 4.8.2010 AN 9 K 10.00901).

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien handelt es sich bei der geplanten Photovoltaikanlage des Kl. um eine Anlage i.S. des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG. Es ist gerichtsbekannt, dass das Haus des Kl., auf dem er die Errichtung der Solaranlage beabsichtigt, nicht nur in der unmittelbaren Umgebung des W-Tors liegt, sondern auch, dass u.a. durch das Haus des Kl. und dessen Dach die Umgebung des Baudenkmals maßgeblich geprägt wird. Wenn der Betrachter sich dem W-Tor auf der J-Straße nähert, fällt sein Blick gleichzeitig auf die beidseits der Straße in unmittelbarer Nähe zum Tordurchgang gelegenen Häuser, deren Fassaden überwiegend aus Bruchsteinen bestehen. Insbesondere vom mainseitig gelegenen Gehsteig aus bildet das Haus des Kl. einen Teil der Ansicht des W-Tors. Die Dachfläche des Wohnhauses des Kl. ist hierbei wegen des zur Jahnstraße geneigten Satteldachs und der geringen Höhe des Hauses voll einsehbar. Eine Veränderung dieser Dachfläche wirkt sich folglich auf das Erscheinungsbild des Einzeldenkmals W-Tor aus. Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass die unmittelbare Umgebung des Baudenkmals für seine Ausstrahlungskraft auch von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Tatbestandsmerkmale für die Versagung der Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 DSchG liegen vor.

Im Rahmen des Ensembleschutzes kann nach der die Versagungsvoraussetzungen regelnden Vorschrift des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. Nach der die Versagungsvoraussetzungen regelnden Vorschrift des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG für Vorhaben in der Nähe von Baudenkmalern kann die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis versagt werden, wenn das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für

die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Diese Voraussetzungen hat das Landratsamt jeweils zu Recht angenommen.

Nach der Rechtsprechung des BayVGh (vom 3.1.2008 EzD 2.2.2 Nr. 23 mit Anm. Koehl) ist davon auszugehen, dass Ensembles den gleichen Schutz wie Einzeldenkmäler genießen und Ensemble prägende Bestandteile, auch wenn sie wie das klägerische Anwesen keine Baudenkmäler sind, grundsätzlich erhalten werden sollen. Danach ist der Schutzanspruch des Ensembles nicht geringer als der für Einzeldenkmäler, auch wenn er stärker und vorrangig auf das Erscheinungsbild zielt, das die Bedeutung vermittelt und in seiner Anschaulichkeit zu bewahren ist. Die beabsichtigte Veränderung eines Baudenkmals ist zwar regelmäßig unabhängig von nachteiligen Veränderungen zu beurteilen, denen das Baudenkmal in der Vergangenheit ausgesetzt war, denn ansonsten würde das Baudenkmal schrittweise in seiner Gestalt und möglicherweise sogar in seinem Bestand preisgegeben. Da der Schutzanspruch bei einem Ensemble jedoch vorrangig auf das Erscheinungsbild zielt, können bereits vorhandene moderne Einflüsse nicht vollkommen unberücksichtigt bleiben. Bei einem flächenmäßig großen Ensemble ist für die Beurteilung regelmäßig nicht das gesamte Ensemblegebiet heranzuziehen, sondern primär der Nahbereich um das geplante Vorhaben (vgl. VG Ansbach vom 23.11.2010 AN 9 K 10.02049).

Die Anbringung der geplanten Photovoltaikanlage wäre nach Farbe, Material und Reflektionseigenschaften ein besonders auffällig sichtbarer und damit erheblicher Eingriff in das überlieferte Erscheinungsbild des gesamten denkmalgeschützten Ensembles „S-W“ und insbesondere des Straßenzugs J-Straße. Die J-Straße ist im Bereich um das klägerische Anwesen überwiegend geprägt durch Bruchsteinhäuser mit rottönenen Dächern. Zwar ist die historische Dachlandschaft nicht unverfälscht erhalten, da bereits einige Störungen durch Dachgauben, Dachliegefenster und weitere moderne Elemente vorliegen; die geplante vollflächige Solarenergieanlage würde jedoch einen besonders störenden Einfluss auf die bzgl. der Dachfarbe und des verwendeten Materials zur Dacheindeckung weitgehend erhaltene Harmonie im Bereich der J-Straße im Nähebereich des W-Tors ausüben. Eine vollflächige Belegung eines Daches mit Photovoltaik-elementen ist im Kernbereich des Ensembles auf Sommerhäuser Seite bislang nicht anzutreffen und würde in diesem Bereich zu einer maßgeblichen Veränderung führen. Die klägerische Anlage ist in Größe und Wirkung auch nicht vergleichbar mit der bereits vorhandenen Anlage auf dem Anwesen „J-Straße 10“, auf dessen Dach fünf Photovoltaik- oder Solarelemente aufgebracht sind. Die weiteren Bezugsfälle von Photovoltaik- bzw. Solaranlagen im nördlichen Ensemblebereich außerhalb der Stadtmauer von S. sind von der Störwirkung mit der streitgegenständlichen Anlage ebenfalls nicht vergleichbar. Die dem Gericht bekannte aufgeständerte Anlage zwischen der A-Straße und dem S. ist vom öffentlichen Straßenraum aus fast nicht zu sehen. Die einzige bereits vorhandene vollflächige Belegung eines Daches (Doppelhaushälfte des Anwesens „H... 8“) stellt zwar ebenfalls eine Beeinträchtigung der Dachlandschaft des Ensembles dar, befindet sich aber im von Neubauten geprägten Randbereich des Ensembles sowie in deutlicher Entfernung zur J-Straße. Sie übt zwar einen störenden Einfluss auf die Harmonie des Ensembles insgesamt, jedoch nicht auf das Erscheinungsbild des Ensembles im Nahbereich um das klägerische Anwesen aus.

Im vorliegenden Fall muss außerdem davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben des Kl. zu einer Beeinträchtigung des überlieferten Erscheinungsbildes und der künstlerischen Wirkung des W-Tors führt. Das W-Tor wird in seiner künstlerischen Wirkung und seinem Erscheinungsbild durch die

Umgebungsbebauung geprägt. Die Dachlandschaft in der Umgebung des Baudenkmals würde durch die erstmalige Aufbringung einer vollflächigen Solaranlage maßgeblich beeinträchtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unmittelbare Umgebung in farblicher Hinsicht durch rötliche Dachflächen geprägt wird. Die Errichtung einer Solaranlage auf der der J-Straße zugewandten Dachseite des klägerischen Gebäudes würde insoweit eine deutliche Abweichung bedeuten. Aufgrund der geringen Höhe des klägerischen Hauses wäre die Veränderung dieser Dachfläche vom Straßenraum aus auch deutlich wahrnehmbar. Die Aufbringung der Module auf das Dach würde zu einer spürbaren Veränderung der Dachlandschaft sowohl im Hinblick auf die farbliche Gestaltung, die Materialverwendung, die atypische Flächigkeit und nicht zuletzt die Spiegelungswirkung führen. Je nach Wetterlage und Sonnenstand würde von der Photovoltaikanlage eine spiegelnde Wirkung ausgehen, die mit der ansonsten in der Nähe des Baudenkmals vorhandenen stumpfen Ansicht der Dachlandschaft in keiner Weise vergleichbar ist, die dem Betrachter sofort ins Auge fallen und von diesem als belastend empfunden würde. Angesichts des sensiblen Nähebereichs zu dem Einzeldenkmal stellt sich dies als maßgebliche Beeinträchtigung dar. Aufgrund der beabsichtigten vollflächigen Belegung wäre die Anlage außerordentlich auffällig sichtbar. Wie bereits dargestellt, würde dies zwar nicht den erstmaligen Einbruch neuzeitlicher Dachfunktionen und Materialien in einem davon bislang verschonten Teil des Ensembles S-W bedeuten, denn es sind bereits vereinzelt Solarenergieanlagen und andere moderne Elemente vorhanden. Als Fläche für eine Photovoltaik- bzw. Solaranlage ist in der unmittelbaren Nähe des genannten Baudenkmals bislang jedoch nur die Dachfläche auf dem Grundstück FINr. 329 (Anwesen J-Straße 10) genutzt worden, die nicht im Blickfeld des Betrachters liegt, der sich dem Ortskern von S. nähert. Hierbei handelt es sich außerdem um eine kleinere Anlage, die lediglich von der H-Straße innerhalb der Stadtmauer aus gleichzeitig mit dem Baudenkmal zu sehen ist und aufgrund ihrer geringeren Größe nicht so ins Auge fällt, wie dies bei einer vollflächigen Belegung mit einer Solarenergieanlage der Fall wäre. Insgesamt ergibt sich damit eine Beeinträchtigung i.S. des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG.

Darüber hinaus sprechen auch gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes i.S. des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 DSchG. Verdient ein Denkmal schon wegen seiner geschichtlichen, kulturellen oder sonstigen Bedeutung der Nachwelt erhalten zu werden, muss dies in aller Regel in der überkommenen Form geschehen, nur auf diese Weise vermag es einen unverfälschten, wirklichkeitsbezogenen Eindruck aus früherer Zeit zu vermitteln (VG Ansbach mit Hinweis auf die Entscheidung des BayVGH v. 15.12.1981, 12 I 78). Unter Berücksichtigung des Erscheinungsbilds des Ensembles im Nahbereich des klägerischen Anwesens sowie der Bedeutung des Einzeldenkmals W-Tor steht nach Ansicht der Kammer fest, dass tatbestandlich gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands i.S. des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 DSchG vorliegen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat außerdem in seiner Stellungnahme vom 19. Juli 2010 dargelegt, welche bedeutende Stellung dem W-Tor zukommt. Eine Veränderung in der denkmalschutzrechtlich relevanten Nähe, wie sie vom Kl. vorgesehen ist, widerspricht den damit gegebenen gewichtigen Gründen. Für die Gewichtigkeit der Gründe ist davon auszugehen, dass im Grundsatz bei jedem Denkmal das Erhaltungsinteresse besteht und damit Gründe für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands indiziert sind (Eberl/Martin/Greipl, a.a.O., Art. 6, RdNr. 56). Im vorliegenden Fall ergibt sich die Gewichtigkeit maßgeblich aus der Bedeutung des Baudenkmals.

Die vom Bekl. getroffene Ermessensentscheidung, die gerichtlich nach § 114 VwGO nur eingeschränkt überprüfbar ist, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung die für und die gegen eine Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechenden Umstände des Einzelfalls unter Würdigung insbesondere der Belange des Denkmaleigentümers abzuwägen, ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten, Art. 40 BayVwVfG. Nach der knappen Begründung der Ermessensentscheidung im Bescheid vom 31. August 2010 in Zusammenschau mit den ergänzenden Ermessenserwägungen im gerichtlichen Verfahren (§ 114 Satz 2 VwGO) genügt die Ermessensentscheidung des Landratsamts diesen Anforderungen.

Die Entscheidung, nach pflichtgemäßen Ermessen dem öffentlichen Interesse am Erhalt des historischen Erscheinungsbildes des Ensembles „S-W“ sowie des benachbarten Einzeldenkmals Vorrang vor den privaten Interessen des Kl. an der Nutzung seiner Dachflächen zum Energiesparen und zum Schutze des Klimas einzuräumen, ist auch unter Berücksichtigung des Eigentumsrechts des Kl. nicht zu beanstanden. Der Kl. wird durch den Umstand, dass er seine Dachflächen nicht komplett zur Energieeinsparung nutzen kann, nicht unzumutbar an der Nutzung seines Eigentums gehindert. Nachdem der Bekl. nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung am 8. Dezember 2011 im Bereich des Ensembles „S-W“ bislang noch keinen sonstigen Antrag auf Zulassung einer Photovoltaikanlage nach Denkmalschutzrecht vorliegen hatte, bestand auch keine Verpflichtung, bereits vorhandene – derzeit wohl nicht genehmigte – Photovoltaikanlagen in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.

Anhaltspunkte für eine Fehlgewichtung der betroffenen Belange sind gleichfalls nicht erkennbar. Die Verankerung der Belange des Klimaschutzes im Grundgesetz (Art. 20a GG) führt nicht zu einer Einschränkung des Ermessensspielraums der Behörde (vgl. BayVGh vom 12.10.2010, EzD 2.2.6.2 Nr. 64 mit Anm. Eberl). Ein Vorrang von Solarenergieanlagen gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes ist bislang nicht durch den Gesetzgeber geregelt (VG München vom 28.6.2011 M 1 K 11.1954). Art. 20a GG kann daher allenfalls dazu führen, dass dem Gesichtspunkt Energieeinsparung bei der Abwägung konkurrierender Interessen eine etwas verstärkte Durchsetzungsfähigkeit zukommt und daher je nach Lage des Einzelfalls Einschränkungen im Erscheinungsbild eines Denkmals eher hinzunehmen sind, als dies ohne Art. 20a GG der Fall wäre (vgl. VG Ansbach vom 28.5.2009 AN 18 K 08.01942). Den Belangen von Klima und Umwelt sowie den privaten Belangen des Kl. wird insoweit durch die Zulassung der Belegung einer Dachfläche hinreichend Rechnung getragen. Unter diesen Umständen ist der Schluss des Bekl., dass die gewichtigen Belange des Denkmalschutzes die Interessen des Kl. im Übrigen überwiegen, rechtlich nicht zu beanstanden.

Insgesamt ergibt sich demnach, dass das Landratsamt zu Recht den Antrag des Kl. auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis teilweise abgelehnt hat und der Kl. keinen Anspruch auf erneute Entscheidung über seinen Antrag hat.

...